

**Anfrage der LAbg. KO Johannes Gasser, MSc Bakk. BA, LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG und LAbg. Fabienne Lackner, NEOS**

Herrn Landesrat Christian Gantner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 17.11.2023

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages: Bringt der VwGH die Vorarlberger Tourismusabgabe zu Fall?**

Sehr geehrter Herr Landesrat,

in Vorarlberg können sich Gemeinden, in denen der Tourismus von besonderer Bedeutung ist oder die diesen fördern, per Beschluss zu Tourismusgemeinden erklären<sup>[1]</sup>. In diesen Gemeinden sind alle Unternehmer:innen, die selbständig eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gemäß § 2 UStG in Tourismusgemeinden ausüben, dazu verpflichtet, einen Tourismusbeitrag zu leisten. Dieser Pflichtbeitrag wird für Marketing, Werbung, Markenbildung usw. verwendet. Die Tourismusabgabe trifft in diesen Tourismusgemeinden allerdings alle Unternehmer:innen, nicht nur solche, die in der Tourismusbranche tätig sind. Dies sorgt immer wieder für Unmut.

Gerade in Fällen, in denen die Tourismusabgabe für jahrelange Rechtsstreitigkeiten sorgt und das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen gefährdet, anstatt zu fördern, stellen sich so Fragen nach der Sinnhaftigkeit der Tourismusabgabe <sup>[2]</sup>. Auch, weil die Tourismusabgabe ebenso fällig ist, wenn beispielsweise online oder per Lieferung in andere Gemeinden verkauft wird - wer also im Online- oder Großhandel tätig ist, hat so höhere Kosten als beispielsweise Onlineverkäufer in anderen Gemeinden. Kein Wunder, dass Gerichte unterschiedlichster Ebenen mit der Vorarlberger Tourismusabgabe beschäftigt waren.

Bislang ist die Tourismusabgabe aber nicht nur eine finanzielle Belastung, sondern zudem ein enormer bürokratischer Aufwand für Unternehmer:innen. Derzeit werden alle Tourismusabgaben einer von sieben Beitragsgruppen zugeteilt. Zwar sollen diese Beitragsgruppen widerspiegeln, wie unterschiedlich die verschiedenen „Interessenten“ aus dem Tourismus einen Nutzen ziehen, aber es bleibt sachlich fragwürdig, dass generell Unternehmen einer Beitragsgruppe zugeordnet werden und damit beitragspflichtig sind. Besonders, weil die Einstufungen oft mit enormen Aufwand einhergehen und die teilweise nicht nachvollziehbaren Einstufungen bereits zu Mehrarbeit für die Gerichte geführt haben.

Eine Abstufung der Tourismusbeiträge nach dem unternehmerischen Tätigkeitsbereich ergibt insgesamt zwar Sinn, warum Unternehmen, die keinen oder kaum unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen aus dem Tourismus ziehen, beitragspflichtig sind, ist allerdings unverständlich. Zwar nimmt der Anteil der Beiträge je nach Tätigkeit ab, doch spätestens, wenn gemischte Beitragssätze berechnet werden, steht die Frage der Verhältnismäßigkeit wieder im Raum. Eine Frage, die selbst die Wirtschaftskammer nachvollziehen kann, immerhin gibt es eben in jeder zweiten Gemeinde seit rund 30 Jahren keine vergleichbaren Zahlungen mehr <sup>[2]</sup>.

Eine Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs (GZ Ra 2022/13/0062)<sup>[3]</sup> rund um die Tiroler Tourismusabgabe sowie den Brennerbasistunnel könnte für die Diskussionen um die umstrittene Zwangsabgabe weitere Argumentationen liefern. Das Höchstgericht rüttelte in seiner Begründung an dem bisher geltenden Grundsatz, dass jedes Tiroler Unternehmen unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus profitiert. Mit der sehr weiten Auslegung des Wortes "Nutzen", den ein Unternehmer aus dem Tourismus gewinnt, wurde nämlich bisher in Tirol gerechtfertigt, dass jedes Unternehmen den Tourismusbeitrag zahlen muss.

Das am 1. März 2023 veröffentlichte Urteil des VwGH wirft jedenfalls Fragen um die bisherige Einhebung der Tourismusbeiträge auch in Vorarlberg auf, besonders da die Definition der Tourismusgemeinde in Vorarlberg lediglich eine Beschlussfrage ist und nicht direkt auf eine Faktenbasis zurückgeführt werden kann. Sollten nun tatsächlich Betriebe aufgrund dieser Zahlungen in ihrem wirtschaftlichen Überleben gefährdet werden, sollte diese Debatte aber wohl unter Berücksichtigung dieser Aspekte geführt werden.

1. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639>
2. <https://www.vol.at/die-tourismusabgabe-und-das-heizoel/8316667>
3. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=543112d4-c240-4a8c-81aa-40476a467168&Position=501&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=&VonDatum=&BisDatum=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWR\\_2022130062\\_20230301L02](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=543112d4-c240-4a8c-81aa-40476a467168&Position=501&Abfrage=Vwgh&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=False&GZ=&VonDatum=&BisDatum=&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&Dokumentnummer=JWR_2022130062_20230301L02)

Vor diesem Hintergrund stelle ich hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## ANFRAGE

1. Wie hoch waren die Einnahmen der Ortsorganisationen bzw. Gemeinden gemäß §3 Tourismusgesetz durch die Abgabe nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz in den Jahren 2017-2022 (Wir bitten um tabellarische Auflistung nach den Beitragsgruppen 1-7, und Abgabegruppe A, B und C)?
2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Abgabe gerecht und transparent eingesetzt wird?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus der Tourismusabgabe tatsächlich in die Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Dienstleistungen fließen und nicht in allgemeine Haushaltsausgaben abgeleitet werden?
4. Ist Ihnen das Urteil des VwGH vom 1.3.2023, Geschäftszahl Ra 2022/13/0062, bekannt?
  - a. Falls ja, seit wann?
5. Wurde zu dem Urteil bereits ein Gutachten zur Prüfung der Vorarlberger Tourismusabgabe in Auftrag gegeben?
  - a. Falls ja, mit welchem Ergebnis?

6. Wurde der Verfassungsdienst um eine Stellungnahme gebeten?
  - a. Falls ja, mit welchem Ergebnis?
7. Sehen Sie in Anbetracht des VwGH-Erkenntnis die Rechtskonformität der Tourismusbeiträge in Vorarlberg gegeben?
  - a. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen Gemeinden
  - b. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie stark sich bestimmte Branchen auf Tourismus / Tourismus auf bestimmte Branchen auswirkt?
8. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung gesetzt, um die Abgabe nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz<sup>[1]</sup> an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen?
9. Warum sollten Unternehmen, die - wenn überhaupt- nur mittelbar vom Tourismussektor profitieren, zur Finanzierung der Tourismusinteressenbeiträge herangezogen werden?
10. Warum sollten Unternehmen, die nicht ortsgebunden wirtschaftlich tätig sind, eine Abgabe für ortsgebundene Tätigkeiten entrichten?
11. Gibt es bereits eine Hochrechnung, welcher Prozentsatz der Unternehmer:innen im Sinne der Rechtsprechung des VwGH unmittelbar vom Tourismus profitieren?
12. Wird aufgrund des VwGH-Erkenntnis eine Novelle des Tourismusgesetz notwendig sein?
  - a. Falls ja, bis wann?
  - b. Falls ja, welche konkreten Änderungen wird eine solche enthalten?
  - c. Falls ja, wird eine Novelle des Vorarlberger TourismusG nur noch Unternehmen umfassen, die unmittelbar vom Tourismussektor profitieren?
  - d. Falls ja, wuss es im Hinblick auf die kürzlich erschienene VwGH-Entscheidung zur Rückzahlung von Abgaben nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz kommen?
    - i. Falls ja, bis wann und in welchem Umfang?
    - ii. Falls nein, warum nicht?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA,

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

und Fabienne Lackner

Bregenz, am 7. Dezember 2023

Herrn Klubobmann  
LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. rer.soc.oec. BA,  
Herrn LAbg. Gerfried Thür, Lic.oec.HSG  
und Frau LAbg. Fabienne Lackner  
Landtagsklub – NEOS  
Landhaus  
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: Bringt der VwGH die Vorarlberger Tourismusabgabe zu Fall?  
Bezug: Ihre Anfrage vom 17.11.2023, Zl. 29.01.469

Sehr geehrter Herr Klubobmann LAbg. Gasser,  
sehr geehrter Herr LAbg. Thür, sehr geehrte Frau LAbg. Lackner,

zu Ihrer Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages nehme ich im Einvernehmen mit Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner wie folgt Stellung:

**1. *Wie hoch waren die Einnahmen der Ortsorganisationen bzw. Gemeinden gemäß § 3 Tourismusgesetz durch die Abgabe nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz in den Jahren 2017-2022 (Wir bitten um tabellarische Auflistung nach den Beitragsgruppen 1-7, und Abgabegruppe A, B und C)?***

Laut Auskunft der Landesstelle für Statistik im Amt der Vorarlberger Landesregierung können die Einnahmen der Vorarlberger Gemeinden aus den Tourismusbeiträgen im Zeitraum 2017 bis 2022 der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Zu den Abgabegruppen 1-7 liegen im Amt der Vorarlberger Landesregierung keine Daten vor.

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2017	Alberschwende	C	38.465,18
2017	Andelsbuch	C	84.956,36
2017	Au	A	278.934,76
2017	Bartholomäberg	B	117.049,90
2017	Bezau	B	255.341,99
2017	Bizau	C	18.851,17
2017	Blons	C	1.808,25
2017	Bludenz	C	232.775,73
2017	Brand	A	503.048,07
2017	Bregenz	C	639.561,03
2017	Bürserberg	A	266.096,49
2017	Dalaas	B	50.974,58
2017	Damüls	A	472.802,64
2017	Doren	C	6.388,63
2017	Egg	C	90.047,81
2017	Feldkirch	C	647.784,86
2017	Fontanella	A	73.375,24
2017	Frastanz	C	14.286,86
2017	Gaschurn	A	672.208,95
2017	Hittisau	B	50.050,61
2017	Hohenems	C	156.521,72
2017	Innerbraz	C	11.901,32
2017	Klösterle	A	260.678,68
2017	Laterns	C	11.417,27
2017	Lech	A	4.057.563,72
2017	Lingenau	C	67.418,53
2017	Mellau	A	264.477,33
2017	Mittelberg	A	1.818.246,23
2017	Möggers	C	1.861,12
2017	Nenzing	C	122.129,68
2017	Raggal	B	22.604,96
2017	Schnepfau	B	15.149,46
2017	Schoppernau	A	208.772,56
2017	Schröcken	A	138.897,67
2017	Schruns	B	1.078.231,95
2017	Schwarzenberg	C	87.167,03
2017	Sibratsgäll	B	13.611,86
2017	Silbertal	B	115.172,34
2017	Sonntag	C	26.535,52
2017	St. Anton i.M.	C	18.238,55
2017	St. Gallenkirch	A	850.800,01
2017	Stallehr	C	6.704,87

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2017	Sulzberg	C	37.815,03
2017	Tschagguns	A	222.712,96
2017	Vandans	C	138.367,84
2017	Warth	A	438.207,40
2018	Alberschwende	C	39.210,29
2018	Andelsbuch	C	89.662,35
2018	Au	A	326.531,52
2018	Bartholomäberg	B	144.796,70
2018	Bezau	B	198.074,54
2018	Bizau	C	20.381,37
2018	Blons	C	1.808,73
2018	Bludenz	C	242.211,83
2018	Brand	A	506.307,87
2018	Bregenz	C	684.307,15
2018	Bürserberg	A	261.490,92
2018	Dalaas	B	46.270,87
2018	Damüls	A	475.791,42
2018	Doren	C	1.675,37
2018	Egg	C	119.060,78
2018	Feldkirch	C	630.394,59
2018	Fontanella	A	84.249,22
2018	Frastanz	C	15.343,69
2018	Gaschurn	A	634.746,44
2018	Hittisau	C	51.070,64
2018	Hohenems	C	141.661,48
2018	Innerbraz	C	11.593,56
2018	Klösterle	A	256.597,45
2018	Laterns	C	11.722,59
2018	Lech	A	4.752.311,01
2018	Lingenau	C	47.844,50
2018	Mellau	A	263.354,11
2018	Mittelberg	A	1.857.488,41
2018	Möggers	C	434,89
2018	Nenzing	C	167.280,37
2018	Raggal	B	27.337,70
2018	Schnepfau	B	15.633,29
2018	Schoppernau	A	210.974,27
2018	Schröcken	A	141.488,81
2018	Schruns	B	948.227,76
2018	Schwarzenberg	C	90.111,15
2018	Sibratsgfall	B	12.025,84
2018	Silbertal	B	103.351,54
2018	Sonntag	C	40.466,27
2018	St. Anton i.M.	C	19.942,02

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2018	St. Gallenkirch	A	886.097,02
2018	Stallehr	C	4.521,06
2018	Sulzberg	C	41.449,85
2018	Tschagguns	A	315.348,34
2018	Vandans	C	159.609,25
2018	Warth	A	454.696,57
2019	Alberschwende	C	42.775,69
2019	Andelsbuch	C	97.893,74
2019	Au	A	324.764,35
2019	Bartholomäberg	B	154.804,15
2019	Bezau	B	187.338,52
2019	Bizau	C	13.736,76
2019	Blons	C	1.332,47
2019	Bludenz	C	233.078,22
2019	Brand	A	481.442,25
2019	Bregenz	C	1.068.990,83
2019	Bürserberg	A	245.012,89
2019	Dalaas	B	44.448,56
2019	Damüls	A	506.332,63
2019	Doren	C	5.784,72
2019	Egg	C	93.451,38
2019	Feldkirch	C	702.818,45
2019	Fontanella	A	87.174,63
2019	Frastanz	C	16.266,77
2019	Gaschurn	A	621.267,32
2019	Hittisau	C	56.318,86
2019	Hohenems	C	154.354,42
2019	Innerbraz	C	11.809,43
2019	Klösterle	A	288.497,05
2019	Laterns	C	8.894,87
2019	Lech	A	4.424.940,22
2019	Lingenau	C	82.722,44
2019	Mellau	A	338.075,13
2019	Mittelberg	A	1.887.851,06
2019	Möggers	C	1.105,59
2019	Nenzing	C	151.716,99
2019	Raggal	B	22.997,35
2019	Schnepfau	B	15.983,13
2019	Schoppernau	A	197.954,67
2019	Schröcken	A	140.252,48
2019	Schruns	B	1.246.602,25
2019	Schwarzenberg	C	102.908,35
2019	Sibratsgfall	B	11.804,22
2019	Silbertal	B	115.895,07

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2019	Sonntag	B	31.234,61
2019	St. Anton i.M.	C	21.215,27
2019	St. Gallenkirch	A	939.142,21
2019	Stallehr	C	4.627,37
2019	Sulzberg	C	40.653,41
2019	Tschagguns	A	234.422,90
2019	Vandans	C	202.537,50
2019	Warth	A	451.311,17
2020	Alberschwende	C	45.964,65
2020	Andelsbuch	C	98.525,42
2020	Au	A	348.645,99
2020	Bartholomäberg	B	131.131,37
2020	Bezau	B	204.120,79
2020	Bizau	C	20.335,56
2020	Blons	C	1.646,29
2020	Bludenz	C	292.350,27
2020	Brand	A	581.053,35
2020	Bregenz	C	833.316,15
2020	Bürserberg	A	281.775,89
2020	Dalaas	B	52.963,49
2020	Damüls	A	534.244,50
2020	Doren	C	6.605,16
2020	Egg	C	110.041,94
2020	Feldkirch	C	708.563,10
2020	Fontanella	A	92.532,49
2020	Frastanz	C	17.993,75
2020	Gaschurn	A	671.884,17
2020	Hittisau	C	56.504,82
2020	Hohenems	C	181.899,10
2020	Innerbraz	C	11.887,79
2020	Klösterle	A	311.851,41
2020	Laterns	C	12.519,78
2020	Lech	A	5.003.138,64
2020	Lingenau	C	77.231,04
2020	Mellau	A	339.328,05
2020	Mittelberg	A	1.923.211,60
2020	Möggers	C	1.835,06
2020	Nenzing	C	180.046,98
2020	Raggal	B	37.733,11
2020	Schnepfau	B	11.814,02
2020	Schoppernau	A	229.528,67
2020	Schröcken	A	138.614,48
2020	Schruns	B	1.105.387,64
2020	Schwarzenberg	C	109.877,51

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2020	Sibratsgfall	B	11.823,42
2020	Silbertal	B	110.053,07
2020	Sonntag	C	44.294,57
2020	St. Anton i.M.	C	25.547,85
2020	St. Gallenkirch	A	987.264,04
2020	Stallehr	C	3.379,20
2020	Sulzberg	C	41.253,65
2020	Tschagguns	A	279.153,77
2020	Vandans	C	180.064,64
2020	Warth	A	550.056,72
2021	Alberschwende	C	46.739,01
2021	Andelsbuch	C	104.304,10
2021	Au	A	372.479,51
2021	Bartholomäberg	B	181.173,66
2021	Bezau	B	233.081,12
2021	Bizau	C	21.459,12
2021	Blons	C	2.345,51
2021	Bludenz	C	301.928,17
2021	Brand	A	552.087,91
2021	Bregenz	C	829.340,93
2021	Bürserberg	A	300.803,68
2021	Dalaas	B	58.827,56
2021	Damüls	A	557.875,84
2021	Doren	C	514,97
2021	Egg	C	105.202,05
2021	Feldkirch	C	777.509,15
2021	Fontanella	A	114.056,26
2021	Frastanz	C	18.268,90
2021	Gaschurn	A	612.792,41
2021	Hittisau	C	62.760,52
2021	Hohenems	C	197.319,38
2021	Innerbraz	C	10.414,20
2021	Klösterle	A	303.967,49
2021	Laterns	C	12.601,84
2021	Lech	A	4.807.927,31
2021	Lingenau	C	6.812,20
2021	Mellau	A	407.689,93
2021	Mittelberg	A	2.136.081,89
2021	Nenzing	C	176.691,88
2021	Raggal	B	25.950,97
2021	Schnepfau	B	27.859,70
2021	Schoppernau	A	224.783,58
2021	Schröcken	A	187.067,50
2021	Schruns	B	1.084.694,74

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2021	Schwarzenberg	C	99.595,85
2021	Sibratsgäll	B	13.179,13
2021	Silbertal	B	124.086,29
2021	Sonntag	B	40.017,43
2021	St. Anton i.M.	C	25.445,51
2021	St. Gallenkirch	A	993.647,00
2021	Stallehr	C	3.109,74
2021	Sulzberg	C	39.418,12
2021	Tschagguns	A	316.508,59
2021	Vandans	C	159.430,34
2021	Warth	A	532.667,59
2022	Alberschwende	C	47.236,72
2022	Andelsbuch	C	101.322,41
2022	Au	B	388.841,17
2022	Bartholomäberg	C	142.720,62
2022	Bezau	B	242.089,52
2022	Bizau	C	20.918,21
2022	Blons	C	1.576,77
2022	Bludenz	C	238.925,84
2022	Brand	A	584.680,55
2022	Bregenz	C	704.711,48
2022	Bürserberg	A	249.409,30
2022	Dalaas	B	60.915,29
2022	Damüls	A	511.683,03
2022	Doren	C	12.559,33
2022	Egg	C	120.844,08
2022	Feldkirch	C	605.154,01
2022	Fontanella	A	85.741,27
2022	Frastanz	C	19.297,65
2022	Gaschurn	A	582.587,91
2022	Hittisau	C	49.387,54
2022	Hohenems	C	154.360,05
2022	Innerbraz	C	10.884,99
2022	Klösterle	A	294.327,14
2022	Laterns	C	13.600,87
2022	Lech	A	3.386.972,91
2022	Lingenau	C	88.659,56
2022	Mellau	A	341.116,23
2022	Mittelberg	A	1.623.658,84
2022	Nenzing	C	266.167,98
2022	Raggal	C	28.276,24
2022	Schnepfau	C	20.155,15
2022	Schoppernau	A	229.259,23
2022	Schröcken	A	161.281,55

Finanzjahr	Gemeinde	Ortsklasse	Tourismusbeiträge (EUR)
2022	Schruns	B	1.004.986,76
2022	Schwarzenberg	C	90.851,54
2022	Sibratsgfall	C	8.786,88
2022	Silbertal	B	123.351,57
2022	Sonntag	B	40.576,41
2022	St. Anton i.M.	C	18.617,93
2022	St. Gallenkirch	A	872.480,14
2022	Stallehr	C	3.525,21
2022	Sulzberg	C	42.316,24
2022	Tschagguns	B	214.242,84
2022	Vandans	C	161.946,73
2022	Warth	A	542.353,30

2. **Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Abgabe gerecht und transparent eingesetzt wird?**
3. **Wie wird sichergestellt, dass die Einnahmen aus der Tourismusabgabe tatsächlich in die Verbesserung der touristischen Infrastruktur und Dienstleistungen fließen und nicht in allgemeine Haushaltsausgaben abgeleitet werden?**

Laut Mitteilung der Abteilung Gebärungskontrolle im Amt der Vorarlberger Landesregierung ermächtigt das Gesetz über die Förderung und den Schutz des Tourismus (Tourismusgesetz) die Gemeinden, die sich gemäß § 2 zu Tourismusgemeinden erklärt haben, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben (§ 6).

Darüber hinaus sind die Gemeinden ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Abgabe (Gäsetaxe) einzuheben (§ 13). Somit sieht das Tourismusgesetz eine Zweckbindung für die Verwendung der Mittel aus der Gäsetaxe sowie der Tourismusbeiträge vor.

Diese Ermächtigungen der Gemeinden sind von zentraler Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung der örtlichen Tourismusangebote und damit einhergehend für die nachhaltige Sicherstellung der Attraktivität Vorarlbergs als erfolgreiche Tourismusdestination.

Die Ermächtigung aller Gemeinden zur Einhebung einer Gäsetaxe sowie die ergänzende Ermächtigung der gemäß § 2 Tourismusgesetz zu Tourismusgemeinden erklärten Kommunen stellt einen zentralen Bestandteil zur finanziellen Deckung des im Zusammenhang stehenden Aufwands (Förderung des Tourismus) dar.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015) regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Sie ist seit 01.01.2020 auch für die Gemeindeebene anzuwenden. Folgende Haushaltsgrundsätze gelten laut VRV 2015 u.a.:

- Die Veranschlagung der maßgeblichen Mittelverwendungen erfolgt unabhängig von der Gliederung des Voranschlags zumindest auf der 3. Dekade des Ansatzverzeichnisses (Unterabschnitt, Anlage 2) und unter lückenloser Verwendung des Kontenplans (§ 6 Abs. 6 VRV 2015).
- Die Verrechnung hat in voller Höhe (brutto) d. h. vollständig, ungekürzt und ohne gegenseitige Aufrechnung oder Saldierung, zu erfolgen (§ 13 Abs. 2 VRV 2015).

- Die Verrechnung hat nach Maßgabe des Kontenplans für Länder (Anlage 3a) und Gemeinden (Anlage 3b) zu erfolgen (§ 13 Abs. 3 VRV 2015).

Die Mittelaufbringungen und -verwendungen im Bereich Tourismus sind in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinden in eigens vorgesehenen Ansätzen (gemäß VRV 2015: Ansatz 770 „Einrichtungen zur Förderung des Tourismus“, Ansatz 771 „Maßnahmen zur Förderung des Tourismus“) zu verbuchen und darzustellen.

Durch die Zuordnung entsprechend dem Ansatzverzeichnis (Anlage 2) und dem Kontenplan (Anlage 3b) laut VRV 2015 ist eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der im Zusammenhang stehenden Gebarungsfälle gewährleistet.

**4. Ist Ihnen das Urteil des VwGH vom 1.3.2023, Geschäftszahl Ra 2022/13/0062, bekannt?  
a. Falls ja, seit wann?**

Laut Information der Abteilungen Finanzangelegenheiten und Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung war das – zu Tirol ergangene – Erkenntnis dem Amt der Vorarlberger Landesregierung seit 09.05.2023 bekannt.

Nach Durchsicht des Erkenntnisses kann aus Sicht der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung jedoch festgehalten werden, dass sich diese Rechtsprechung bereits mit früheren Entscheidungen des VwGH (siehe z.B. auch VwGH vom 09.05.2022, Ra 2022/13/0042; 21.02.2007, 2002/17/0347) deckt und somit inhaltlich nicht neu ist.

Konsequenzen für die Vorarlberger Rechtslage ergeben sich daraus nicht (siehe hierzu die nachfolgenden Antworten zu den Fragen 5. bis 7.).

**5. Wurde zu dem Urteil bereits ein Gutachten zur Prüfung der Vorarlberger Tourismusabgabe in Auftrag gegeben?**

**a. Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

**6. Wurde der Verfassungsdienst um eine Stellungnahme gebeten?**

**a. Falls ja, mit welchem Ergebnis?**

Laut Auskunft der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung normiert im Unterschied zum Tiroler Tourismusgesetz 2006 – siehe gegenständliches Erkenntnis des VwGH – § 7 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz eine Abgabepflicht für alle Personen, die von einem in einer Tourismusgemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber geht daher im Wege einer Durchschnittsbetrachtung davon aus, dass jeder selbständig Erwerbstätige in Tourismusgemeinden zumindest mittelbar aus dem Tourismus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, ohne dass es einer Prüfung im Einzelfall bedarf (vgl. 36. Beilage im Jahre 1990 zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages).

Der VfGH hält eine derartige Durchschnittsbetrachtung für unbedenklich.

Im Erkenntnis Slg.Nr. 7082/1973 vertritt er die Auffassung, dass der Fall, dass ein Unternehmer aus dem Fremdenverkehr keinen Vorteil ziehe, eine für das Wirtschaftsleben keineswegs charakteristische, sondern im Gegenteil atypische Erscheinung sei; dazu komme noch, dass die Behauptung, es läge in concreto eine solche Ausnahme vor, wiederum nur in seltenen Fällen eindeutig verifiziert werden kann.

Die aus Gründen der Verwaltungsökonomie zweckmäßige, ja vielfach sogar unerlässliche Durchschnittsbetrachtung rechtfertigt die Außerachtlassung derart atypischer Fälle. Da das gegenständliche Erkenntnis auf Regelungen des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 Bezug nimmt und sich diese in wesentlichen Punkten von den Bestimmungen des Vorarlberger Tourismusgesetzes unterscheiden, wurde kein (externes) Gutachten in Auftrag gegeben. Mit der vorliegenden Anfragebeantwortung wurde jedoch der Verfassungsdienst des Amtes der Vorarlberger Landesregierung (die Abteilung Gesetzgebung) befasst, die zu dem hier wieder gegebenen Ergebnis gelangt.

**7. Sehen Sie in Anbetracht des VfGH-Erkenntnis die Rechtskonformität der Tourismusbeiträge in Vorarlberg gegeben?**

**a. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes zwischen Gemeinden**

**b. Unter dem Aspekt des Gleichbehandlungsgrundsatzes, wie stark sich bestimmte Branchen auf Tourismus/Tourismus auf bestimmte Branchen auswirkt?**

Laut Mitteilung der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Vorarlberger Tourismusgesetz durch die Landesregierung mit Verordnung einerseits Ortsklassen zur Einteilung der Gemeinden als auch Abgabegruppen zur Einteilung der Erwerbszweige festzulegen.

Die Einteilung der Gemeinden in drei Ortsklassen (A, B und C) trägt dem Umstand Rechnung, dass der Tourismus nicht in jeder Gemeinde des Landes dieselbe wirtschaftliche Bedeutung hat und daher die Abgabepflichtigen derselben Berufsgruppe nicht in jeder Gemeinde denselben Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

Die Einstufung der Gemeinden richtet sich dabei nach dem Verhältnis der Gästenächtigungen zur Einwohnerzahl.

Die Einteilung der einzelnen Erwerbstätigkeiten in eine von sieben Abgabegruppen wurde durch die Abgabegruppenverordnung, LGBl.Nr. 1/1992, i.d.F. LGBl.Nr. 69/2012, vorgenommen.

Kriterien für die Einreihung sind einerseits die nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen erzielten Umsätze als auch der unmittelbare oder mittelbare Nutzen, der in der beschriebenen Erwerbstätigkeit aus dem Tourismus gezogen wird.

In die Abgabegruppe 1 sind Tätigkeiten einzureihen, die sehr intensiv auf den Fremdenverkehr abstellen, sich teilweise sogar fast ausschließlich auf ihn beziehen.

Bei den in den folgenden Abgabegruppen angeführten Erwerbszweigen ist die Orientierung am Fremdenverkehr jeweils geringer (vgl. 36. Beilage im Jahre 1990 zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages).

Aus dem Gesetz ergibt sich je nach Zuordnung einer Erwerbstätigkeit in einer bestimmten Ortsklasse zu einer Abgabegruppe ein nach Abgabegruppen gestaffelter Prozentsatz, mit dem der abgabepflichtige Umsatz zu multiplizieren ist. Das Ergebnis stellt die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Tourismusbeitrages dar (vgl. § 8 Vorarlberger Tourismusgesetz).

Mit diesem System soll gewährleistet werden, dass Abgabepflichtige mit dem gleichen, aus dem Tourismus gezogenen Nutzen gleich besteuert werden.

Der VfGH hat festgehalten, dass die in einer solchen Regelung liegende Differenzierung nicht unsachlich ist.

Zudem hat er in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei Schaffung einer allgemeinen Regelung von einer Durchschnittsbetrachtung ausgehen kann, die allerdings den allgemeinen Lebenserfahrungen nicht widersprechen darf; auch wenn sich dabei Härtefälle ergeben können und das Ergebnis nicht in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, macht dies allein das Gesetz noch nicht bedenklich in Bezug auf das Gleichheitsgebot (vgl. VfSlg.Nr. 6260/1970).

Dem Gesetzgeber muss es gestattet sein, eine einfache und leicht handhabbare Regelung zu treffen (vgl. VfSlg.Nr. 10455/1985).

Unter Berücksichtigung der angeführten höchstgerichtlichen Erkenntnisse liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor und ist daher von einer Rechtskonformität der Tourismusbeiträge in Vorarlberg auszugehen.

**8. Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung gesetzt, um die Abgabe nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz**

[<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000639>] **an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen?**

Laut Information der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist eine Änderung des Vorarlberger Tourismusgesetzes nicht erforderlich. Es wird diesbezüglich auf die Antworten zu den vorstehenden Fragen 5. bis 7. verwiesen.

**9. Warum sollten Unternehmen, die - wenn überhaupt- nur mittelbar vom Tourismussektor profitieren, zur Finanzierung der Tourismusinteressenbeiträge herangezogen werden?**

Laut Auskunft der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung definiert § 7 des Tourismusgesetzes wie bereits in den Antworten zu den Fragen 5. und 6. ausgeführt wurde den Abgabenschuldner.

Demnach sind abgabepflichtig alle Personen, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Voraussetzung für eine rechtswirksame Vorschreibung eines Tourismusbeitrages ist die im Einzelfall festzustellende Tatsache, dass die betreffende Person durch eine selbständige Erwerbstätigkeit unmittelbar oder mittelbar aus dem Aufenthalt von Gästen einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.

Der Vorarlberger Landesgesetzgeber geht daher – wie bereits in den Antworten zu den Fragen 5. und 6. erwähnt – im Wege einer Durchschnittsbetrachtung davon aus, dass jeder selbständig Erwerbstätige in Tourismusgemeinden zumindest mittelbar aus dem Tourismus einen wirtschaftlichen Nutzen zieht, ohne dass es einer Prüfung im Einzelfall bedarf.

Auf die diesbezüglichen weiteren Ausführungen wird verwiesen.

**10. Warum sollten Unternehmen, die nicht ortsgebunden wirtschaftlich tätig sind, eine Abgabe für ortsgebundene Tätigkeiten entrichten?**

Laut Mitteilung der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung sind wie bereits erläutert nach § 7 Tourismusgesetz alle Personen abgabepflichtig, die von einem in der Gemeinde gelegenen Standort aus eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Erläuterungen definieren den Begriff „Standort“ wie folgt:

Feste örtliche Anlagen oder Einrichtungen, die der Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen, sind vor allem Orte, an denen sich Geschäftsleitung befindet, aber auch Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Büros Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen.

Die Anknüpfung an einen Standort in der Gemeinde als Voraussetzung für den Tourismusbeitrag wird als sachgerechte Regelungen erachtet.

Somit ist die von Ihnen angeführte „Ortsgebundenheit“ auch gegeben.

Darüber hinaus wird auf § 10 Tourismusgesetz hingewiesen, der den abgabepflichtigen Umsatz definiert. Bei der Bemessung der Berechnungsgrundlage wird nicht der gesamte Umsatz herangezogen. Es bestehen beispielsweise Ausnahmen für Ausfuhrlieferungen (§ 6 Abs. 1 Z. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UStG 1994) und innergemeinschaftliche Lieferungen (Art. 6 Abs. 1 des Anhangs zu § 29 Abs. 8 UStG 1994).

**11. Gibt es bereits eine Hochrechnung, welcher Prozentsatz der Unternehmer:innen im Sinne der Rechtsprechung des VwGH unmittelbar vom Tourismus profitieren?**

Laut Information der Abteilung Finanzangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung liegen dazu dem Amt der Landesregierung keine Informationen vor. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass das Vorarlberger Tourismusgesetz von einer Durchschnittsbetrachtung ausgeht (siehe die Antworten zu den Fragen 5. bis 9.).

**12. Wird aufgrund des VwGH-Erkenntnis eine Novelle des Tourismusgesetz notwendig sein?**

**a. Falls ja, bis wann?**

**b. Falls ja, welche konkreten Änderungen wird eine solche enthalten?**

**c. Falls ja, wird eine Novelle des Vorarlberger TourismusG nur noch Unternehmen umfassen, die unmittelbar vom Tourismussektor profitieren?**

**d. Falls ja, muss es im Hinblick auf die kürzlich erschienene VwGH-Entscheidung zur Rückzahlung von Abgaben nach dem Vorarlberger Tourismusgesetz kommen?**

**i. Falls ja, bis wann und in welchem Umfang?**

**ii. Falls nein, warum nicht?**

Laut Auskunft der Abteilung Gesetzgebung im Amt der Vorarlberger Landesregierung ist eine Novelle des Tourismusgesetzes aufgrund des gegenständlichen VwGH-Erkenntnisses nicht notwendig. Es wird diesbezüglich auf die Antworten zu den Fragen 5. bis 8. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Christian Gantner